**Zeitschrift:** Schweizerische Gehörlosen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe

**Band:** 29 (1935)

**Heft:** 12

**Artikel:** Das schweizerische Zivilgesetzbuch

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-926663

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mit Hilfe der Hunde beisammen, schreit und ruft, knallt mit einer Schuftwaffe und verur= sacht so viel Lärm wie möglich, damit die Wölfe, sowohl die, welche sich in der Nähe be= finden, als auch die, welche weit entfernt sind, merken können, daß die Menschen wach und auf ihrer Wacht sind. Es kann aber vor= kommen, daß gerade wenn die Wache unter einen großen Stein gekrochen ist, um bor dem Schneesturm einen Augenblick Schutz zu suchen und seine frierenden Glieder ein wenig zu ruhen, große Aufregung in der Renntierherde entsteht. Die Hunde springen auf und rennen bellend dahin. Jett find die Wölfe da. Die Renntiere packen sich zuerst zu einem Klumpen zusammen, dann rennen sie unschlüssig hier= und dorthin, bis sie, außer sich vor Angst, da= vonstürzen, verfolgt von den Wölfen, welche versuchen, ein einzelnes Renntier von der Herde zu trennen, um sich dann, zu zweien oder dreien, auf das unglückliche Tier zu werfen.

Jett gilt es für die Wachen, rasch zu sein. Eine folgt mit den Sunden der Renntierherde nach, eine andere eilt auf Stiern rasch zum Lager, um Silfe herbeizuholen. Bei der ersten Kata reißt sie die Türe auf und ruft: "Die

Wölfe! die Wölfe!"

Mit Blipesschnelle verbreitet sich der Ruf, und es dauert nicht viele Sekunden, bevor alle auf den Beinen und die schnellsten Sti= läufer zu den Wölfen unterwegs sind. Es kann vorkommen, daß die Gefahr vorüber ist und die Wölfe in die Flucht gejagt sind, bevor sie Gelegenheit fanden, ein Renntier zu töten, in den meisten Fällen sind mehrere Renntiere die Beute der Wölfe geworden, und es ist vorgekommen, daß ein Lappe, der am Abend eine große Renntierherde besaß, am nächsten Tag ein armer Mann geworden ist. Da liegen seine Renntiere vielleicht zerrissen und tot im Schnee ...

Sind die Wölfe richtig ausgehungert, scheuen sie kein Hindernis, um an die Renntiere heranzukommen, aber sonst halten sie sich in einer Entfernung und lauern auf eine geeignete Belegenheit. Denn sie kennen den Lappen aanz gut und wissen, daß sie bei tiefem Schnee gegen einen Stiläufer den fürzeren ziehen würden.

(Fortsetzung folgt.)



# Das schweizerische Zivilgesetbuch.

Vor mir liegt ein grünes Büchlein von 227 Seiten. Der Titel lautet: "Schweizerisches Zivilgesetzbuch". Im Jahre 1908 wurde es mir gratis ins Haus geliefert und ist seither mein treuer Begleiter gewesen. Hast du, lieber gehörloser Leser, dieses Buch auch schon einmal gesehen? Nicht? Dann lasse es dir einmal zeigen von deinen Eltern oder Geschwistern oder von einem Freund!

Am 10. Dezember 1907 wurde dieses Gesetz vom Nationalrat und vom Ständerat angenommen und zwar einstimmig; am 1. Fanuar 1912 ist es in Kraft getreten. Der Bundesrat ließ das Gesetz in allen vier Landessprachen drucken und jeder stimmfähige Bürger erhielt ein Exemplar gratis. Fast eine halbe Million Franken gab der Bund damals dafür aus. Was ift wohl aus den Büchlein geworden? Haben sie einen Ehrenplatz im Hause gefun= den? Oder sind sie verloren gegangen, zerrissen, verbrannt, weggeworfen? Das wäre schade.

Freilich, es sind keine spannenden Romane darin, keine kurzweiligen Geschichten, keine Bedichte. Es enthält nüchterne Artikel, 977 Baragraphen (Abschnitte). Lieber gehörloser Leser, du wirst Mühe haben, sie alle zu verstehen; auch die hörenden Leute können nicht alles begreifen. Die Fürsprecher (Advokaten, An= wälte) kennen dieses Gesetz natürlich gut; sie

müssen jahrelang daran studieren. "Langweilig!" wirst du sagen, wenn du mit Lesen beginnen willst. "Was geht das mich an?" Halt, es geht dich sehr viel an. Tag für Tag, in allem deinem Tun und Lassen mußt du dich nach diesem Gesetz richten. Du weiß es nur nicht. Was darfst du als Sohn oder Tochter von deinen Eltern verlangen? Was sind die Eltern ihren Kindern schuldig? Was soll mit unmündigen oder gebrechlichen Kindern geschehen, wenn die Eltern gestorben find? Wen darf man heiraten? Wann? Wie ist es mit dem Vermögen der Cheleute? Wer fommt zum Erben? Wie wird das Erbe verteilt? Wie geht es zu bei Kauf und Verkauf? beim Borgen und Bürgen? bei Anstellung und Miete? Was kann der Angestellte von seinem Meister verlangen? Was gehört dir und was dem Nachbar? Wie muß ein Verein geordnet fein?

Solche und viele andere Fragen sind in die= sem Gesetzbuch geregelt; nach ihm müssen wir uns richten. Es enthält die Vorschriften über allen unsern Verkehr mit unsern Mitmenschen und den Behörden im bürgerlichen Leben (bürgerlich) = zivil). Es sorgt dafür, daß wir ohne allzu viel Zank und Streit mit einander ausfommen in unserem täglichen Leben und Treiben. Es gibt auch noch Strafgesetze. Wir hoffen, daß die Gehörlosen keine solchen brauchen. In der Schweiz gibt es für jeden Kanton ein besonderes Strafgesetz. Die Behörden sind daran, für die ganze Schweiz ein einziges Strafgesetzbuch zu schaffen, wie es seit 1912 nur ein Zivilgesetzbuch gibt.

In der Folge wird die Zeitung einige für die Gehörlosen wichtige Bestimmungen des Zivilgesetbuches verständlich zu machen suchen. Zunächst aber wollen wir etwas von dem Manne lesen, der das Zivilgesetbuch geschaffen,

diese gewaltige Arbeit geleistet hat.

# Bur Unterhaltung

### Der Dorfschmied.

Von Friedrich Lienhard.

In später Mondnacht schritt ich durch ein wasserdurchrauschtes Gebirgstal, als in mein Träumen ein fremder Ton drang. Hart scholl das wie ein Arbeitstag — und doch dichterisch verklärt von der mildernden Stille der großen Nacht, in deren weiter Halle der ernste Ton melodisch verklang.

Es war das Hämmern einer Schmiede. Rur von Zeit zu Zeit, wie lauschend, schwieg der nächtliche Elöckner, und die Mainacht um nich

herum atmete allein weiter.

Alls ich um eine Ecke der Landstraße bog, sah ich in hellem Feuerschein die Schmiede vor mir stehen. Und nähertretend sah ich auch den Schmied.

Mitten in einem Funkenregen stand der Mann. Die Linke mit der Zange hielt das glühende Eisen gefaßt, und Schlag auf Schlag suhr aus der kräftigen Rechten auf den dröhenenden Amboß. Ein herzstählendes Bild! Groß und breit stand er da, mit hoher, kahler Stirn, das männliche Antlitz durch buschige Brauen und einen kurzen Schnurrbart versinstert. Der Hals nacht, die Hemdärmel bis unter die Schuletern zurückgestülpt, das Schurzfell umgehängt — so steht er heute noch vor meiner Seele: ein Mann, der seine Pflicht tut!

"Grüß Gott, Meister Schmied!" rief ich frohgemut, "noch so spät an der Arbeit?"

Mein Mann sah auf, brummte einen "Guten Abend" und fuhr dann gleichmütig fort, aus seinem roten Eisen Funken herauszuhämmern.

Der macht nicht viel Worte, dachte ich und setzte mich auf einen leeren Amboß. Einem Schmied mag ich gern zuschauen. Es ist ein urdeutsches, frästiges Handwerk, das Schmiede handwerk. War's nicht in einem Zweige meiner Familie Erbsitte, daß der Aelteste Schmied wurde? Ich wäre wohl auch an die Reihe gekommen, aber — nun, grüß dich Gott, Waldschmied!

Der Meister tat noch ein halb Dutend Schläge, steckte dann das Eisen in die Esse und setzte den Blasebalg in Bewegung. Dann drehte er sich nach mir um. "Woher des Wegs?" fragte er und besah mich gelassen.

Ich gab ihm Bescheid.

"Hm, da habt Ihr einen redlichen Marsch hinter Euch," meinte er. "Aber schön ist's dort oben. Und wo soll's noch hingehen heut' abend, wenn man fragen darf?"

"Ins Nachtquartier, denk' ich. Ist kein Dorf

in der Nähe?"

"Freilich, da hinter der Schmiede. Aber übernachten könnt Ihr in den paar Häusern nicht. Eine Bierschenke haben wir ja; aber ein Bett sindet Ihr da schwerlich. Ins Städtchen ist's eine halbe Stunde."

Und ruhig, als ob er allein in der Werkstatt wäre, nahm er sein Eisen aus der Esse

und setzte sein Hämmern fort.

"Sagt mir, Meister," suhr ich nach einer besinnlichen Weile fort, "wie kommt's, daß Eure Schmiede abseits vorm Dorfe steht? Gab's keinen Platz drinnen?"

"Meine Frau kann den Lärm nicht ver=

tragen," war die Antwort.

"Tho!" rief ich, "ich dachte bisher, nur die Städter wären nervenkrank! Fängt das jetzt auch bei euch an?"

"Sie ist seit fünfzehn Jahren siech," sagte

der Mann am Amboß.

"Ach so," machte ich und schwieg. Eine Pause entstand. Ein Nachtfalter surrte. Der Schmied hämmerte, und ich besah mir diesen Mann mit einer plötzlichen Ehrfurcht.

"Habt Ihr Kinder?" forschte ich weiter.

"Ein Mädchen."

"Erwachsen, so daß es seine Mutter pflegen kann?"